

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
(SPO B-IGV)**

vom 11. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 S. 1 und Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 4 Prüfungskommission

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Module und Leistungsnachweise

§ 7 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

§ 8 Studienfortschritt

§ 9 Studienplan

§ 10 Praktisches Studiensemester

§ 11 Prüfungsgesamtnote

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

§ 14 Akademischer Grad

§ 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Anlage 2 Übersicht über die Prüfungsinhalte der Module

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Studium Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung hat das Ziel, in einem Gesundheitsfachberuf tätige Personen zu einer fortgeschrittenen und interprofessionellen Denk- und Arbeitsweise auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen. ²Unter Interdisziplinarität wird eine Versorgung von Personen durch verschiedene, gemeinsam wirkende Fachdisziplinen im Gesundheitswesen verstanden.
- (2) ¹Das Studium richtet sich an Personen, die eine Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe entweder absolvieren oder die Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben und eine Berufszulassung besitzen: Pflegeberufe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Hebamme. ²Das Studium fördert somit die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe vor dem Hintergrund einer notwendigen Stärkung der primären Gesundheitsversorgung im deutschen Gesundheitssystem.
- (3) ¹Das Studium soll dazu befähigen, mithilfe einer professionellen Grundhaltung die Weiterentwicklung innovativer, interprofessioneller Versorgungsformen im Gesundheitswesen zu fördern. ²In diesem Zusammenhang wird besonderer Wert gelegt auf teambasierte, diversitätssensible Zusammenarbeit auf Augenhöhe unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen. ³Es werden fachlich sowie personale und soziale Kompetenzen vermittelt für eine eigenverantwortliche und zukunftsorientierte Steuerung von Versorgungsprozessen. ⁴Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.
- (4) ¹Das Studium ist ein ausbildungs- oder berufsbegleitendes Teilzeitstudium. Personen, die sich in der Ausbildung zu einem der genannten Gesundheitsfachberufe befinden, studieren ausbildungsbegleitend. ²Sie absolvieren die Ausbildung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Gesundheitsfachberufs. Personen, die bereits eine Zulassung in einem der genannten Gesundheitsfachberufe besitzen, sind in ihrem Beruf tätig und studieren berufsbegleitend.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern mit sieben Hochschulsesemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Die Semester eins bis sechs sind als Teilzeitstudium konzipiert, die Semester sieben und acht als Vollzeitstudium. ³Das praktische Studiensemester wird im siebten Semester absolviert.
- (2) ¹Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG 90 ECTS aus Leistungen einer berufsfachschulischen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf angerechnet werden, sofern sie hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Modulen IGV 1, IGV 2, IGV 5, IGV 6, IGV 9, IGV 10, IGV 12, IGV 13, IGV 16 und IGV 18 sind. ³Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden unter Vorlage einer Berufszulassung im Gesundheitsfachberuf.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ²Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. ³Jedes Modul ist mit einer studienbegleitenden und kompetenzorientierten Modulprüfung abzuschließen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Fakultätsrat Gesundheitswissenschaften bestimmt drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von drei Jahren.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende wird durch die weiteren Mitglieder vertreten

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zur allgemeinen Qualifikationsvoraussetzung gem. Art. 88 BayHIG müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Immatrikulation einen Nachweis über den Beginn einer Berufsausbildung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitsfachberufe oder eine Berufszulassung in einem dieser Berufe vorlegen.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden
 4. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen/Teilmodulen
- IGV 3 Professionelles Selbstverständnis
 - IGV 4 Selfcare Management
- (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 10 ECTS Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
4. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen

§ 10 Praktisches Studiensemester

- (1) Es ist ein praktisches Studiensemester durchzuführen.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan und aus dem Modulhandbuch.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Praktikumsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 2. die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde und die geforderten Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.

- (4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (5) ¹Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. ²Die Beschaffung und die individuelle Koordination der Praktikumsplätze liegen jedoch in der Eigenverantwortung der Studierenden. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat, den Workshop Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich absolviert hat und das Praktische Studiensemester begonnen hat. ³Die Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt am Tag der Bekanntgabe des Themas. ⁵Der Zeitpunkt der Bekanntgabe und das Thema sind von der Aufgabenstellerin (Prüferin) oder dem Aufgabensteller (Prüfer) aktenkundig zu machen.
- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. September 2024 in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 1	Medizinische Bezugswissenschaften		10						
IGV 1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie						Anrechnung		
IGV 1.2	Grundlagen der Krankheitslehre								
IGV 1.3	Grundlagen der Pharmakologie								
IGV 2	Gesundheitsfachberuf und Gesundheitswesen		5						
IGV 2.1	Geschichte des Berufs und aktuelle berufspolitische Fragen						Anrechnung		
IGV 2.2	Das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich								
IGV 2.3	Einführung in berufliche Fachterminologie und spezifische Theorien und Modelle								
IGV 3	Professionelles Selbstverständnis		5	3				Ja	
IGV 3.1	Grundsätze der interprofessionellen Praxis	BL, SU, Ü		1,5			mdl. Präs. in Form eines Referats		
IGV 3.2	Kommunikation und Interaktion im professionellen beruflichen Handeln	BL, SU, Ü		1,5					

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 4	Selfcare Management		5					Ja	
IGV 4.1	Konzepte von Gesundheit, Krankheit & Belastung	BL, SU, Ü		1,5			Portfolio (schriftlich, praktisch, Präsentation) ¹		
IGV 4.2	Konzepte und Tools der Selbstfürsorge	BL, SU, Ü		1,5					
IGV 5	Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen		10						
IGV 5.1	Grundlagen der Hygiene & Mikrobiologie				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4,		Anrechnung		
IGV 5.2	Berufsspezifische Konzepte und Methoden pflegerischen und therapeutischen Handelns								
IGV 5.3	Praxisphase								
IGV 6	Rechtliche Rahmenbedingungen		5						
IGV 6.1	Berufsgesetz im Kontext der deutschen Rechts- und Gesetzeslage				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4		Anrechnung		
IGV 6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung und Arbeitswelt in Deutschland								

¹ Die Portfolioprüfung besteht aus 3 Teilleistungen. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 7	Wissenschaftliche Kompetenzen I		5	3				Ja	
IGV 7.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	BL, SU, Ü		2	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4,		StA, Bearbeitungszeit 6 Wochen		
IGV 7.2	Wissenschaftl. Literatur und wissenschaftliches Schreiben	BL, SU, Ü		1					
IGV 8	Advanced practice in Healthcare		10	6				Ja	
IGV 8.1	Projektmanagement	BL, SU, Ü		1,5	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4,		StA, Bearbeitungszeit 6 Wochen		
IGV 8.2	Konzepte und Modelle der Versorgung von Patientinnen und Patienten	BL, SU, Ü		3					
IGV 8.3	Digitalisierung im Gesundheitswesen	BL, SU, Ü		1,5					
IGV 9	Sozialwissenschaften und Psychologie als Bezugsdisziplinen		10						
IGV 9.1	Grundlagen sozialer Gefüge und Kommunikationssituationen				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7,		Anrechnung		
IGV 9.2	Pädagogik im Kontext von Gesundheitsfachberufen								
IGV 9.3	Grundlagen der Psychologie								

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 10	Gesundheitsförderung in Theorie und Praxis		5						
IGV 10.1	Berufsspezifische Konzepte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7,		Anrechnung		
IGV 10.2	Praxisphase								
IGV 11	Public Health		5					Ja	
IGV 11	Public Health	BL, SU, Ü		3	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7,		schr. P., 60 Min.,		
IGV 12	Menschliche Entwicklung & Lebensphasen		10						
IGV 12.1	Physiologie und Pathologie menschlicher Entwicklung und Lebensphasen				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11		Anrechnung		
IGV 12.2	Berufsspezifische Unterstützung der Entwicklung und Lebensführung von Menschen aller Altersstufen								
IGV 12.3	Praxisphase								
IGV 13	Interdisziplinäres Arbeiten in Theorie und Praxis		5						
IGV 13.1	Berufsspezifische Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11,		Anrechnung		
IGV 13.2	Praxisphase								

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 14	Teammanagement		5					Ja	
IGV 14.1	Grundlagen der Teamarbeit und Teamführung	BL, SU, Ü		1	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11		mdl. Präs. in Form eines Referats, 20min		
IGV 14.2	Teamarbeit am Arbeitsplatz	BL, SU, Ü		2					
IGV 15	Wissenschaftliche Kompetenzen II		10					Ja	
IGV 15.1	Einführung in statistische Verfahren	BL, SU, Ü		1,5	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11		StA, Bearbeitungszeit 6 Wochen		
IGV 15.2	Qualitative und Quantitative Methodologie & Forschungsmethoden	BL, SU, Ü		1,5					
IGV 15.3	Methodik der Literaturarbeiten, Konzept- und Produktentwicklung	BL, SU, Ü		1,5					
IGV 15.4	Evidence based Practice	BL, SU, Ü		1,5					
IGV 16	Berufliche Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen in Theorie und Praxis I		15						
IGV 16.1	Berufsspezifische Planung, Durchführung und Evaluation der Versorgung von Patientinnen und Patienten				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14,		Anrechnung		
IGV 16.2	Praxisphase								

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 17	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	BL, SU, Ü	5		Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14		Art und Umfang werden zum Semester Beginn mitgeteilt schr. P., 60-Min., oder schr. LN, oder Portfolioprüfung bestehend aus drei Teilen ¹	Ja	
IGV 18	Berufliche Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen in Theorie und Praxis II	IGV 18	15						
IGV 18.1	Berufsspezifische Planung, Durchführung und Evaluation der Versorgung von Patientinnen und Patienten in komplexen Situationen				Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17		Anrechnung		
IGV 18.2	Praxisphase								
IGV 19	New Work im Gesundheitswesen		10					Ja	
IGV 19.1	Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz	BL, SU, Ü		2	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17		schr. LN		
IGV 19.2	Organisation und Arbeit im Wandel	BL, SU, Ü		1					
IGV 19.3	Arbeitswelt der Zukunft	BL, SU, Ü		3					

¹ Die Portfolioprüfung besteht aus 3 Teilleistungen. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 20	Evidenzbasierte Praxis inkl. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		30					Ja	
IGV 20.1	Praxissemester	Pr			Mind. 50 ECTS	TN am Praxissemester und das Vorliegen einer Berufszulassung	Portfolio (schriftlich, praktisch, Präsentation) ¹		
IGV 20.2	praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	BL, SU, Ü		3					
IGV 21	Community Health		5					Ja	
IGV 21.1	Community Health in Theorie und Praxis	BL, V, SU, Ü		1,5	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17, IGV 18, IGV 19, IGV 20		schr. P., 60min		
IGV 21.2	Gesundheitsfachberufe im Kontext von Community Health	BL, V, SU, Ü		1,5					
IGV 22	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	BL, V, SU, Ü	10		Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17, IGV 18, IGV 19, IGV 20,		Art und Umfang werden zum Semester Beginn mitgeteilt schr. P., 90min., schr. LN Portfolioprüfung bestehend aus drei Teilen ²	Ja	

¹ Die Portfolioprüfung besteht aus 3 Teilleistungen. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

² Die Portfolioprüfung besteht aus 3 Teilleistungen. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 23	Bachelorarbeit mit Fachgespräch								
IGV 23.1	Bachelorarbeit		12		Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17, IGV 18, IGV 19, IGV 20,	150 ETC,	BA, 30 bis 40 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Monate	Ja	
IGV 23.2	Fachgespräch	S	3	1			Teilnahme an der Lehrveranstaltung	Nein	

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	pr. LN	praktischer Leistungsnachweis
ECTS	Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System)	pr. staatl. P.	praktische staatliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis.	schr. LN	schriftlicher Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung	schr. P	schriftliche Prüfung
Min.	Minuten	schr. staatl. P.	schriftliche staatliche Prüfung
mdl. LN	mündlicher Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl. P	mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
mdl. Präs.	mündliche Präsentation	TN	Teilnahmenachweis
mdl. staatl. P.	mündliche staatliche Prüfung	TP	Teilprüfung
Pr	Praxiszeit	Ü	Übung
		V	Vorlesung

Anlage 2 Übersicht über die Prüfungsinhalte der Module

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 1	Medizinische Bezugswissenschaften	
IGV 1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Anrechnung
IGV 1.2	Grundlagen der Krankheitslehre	
IGV 1.3	Grundlagen der Pharmakologie	
IGV 2	Gesundheitsfachberuf und Gesundheitswesen	
IGV 2.1	Geschichte des Berufs und aktuelle berufspolitische Fragen	Anrechnung
IGV 2.2	Das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich	
IGV 2.3	Einführung in berufliche Fachterminologie und spezifische Theorien, Modelle und Konzepte	
IGV 3	Professionelles Selbstverständnis	
3.1	Grundsätze der interprofessionellen Praxis	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenverständnis, Rollenbilder • Einführung in die interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation • interprofessioneller Betreuungsplan • grundlegenden Kommunikationstechniken, Konfliktmanagement und Verhandlungsfähigkeiten • Einführung in Moderation und Präsentation • Beratungs- und Aufklärungskonzepte, Empowerment • Gesprächsführung in herausfordernden Situationen und spezifischen Kontexte • Konfliktmanagement und Verhandlungsfähigkeit
3.2	Kommunikation und Interaktion im professionellen beruflichen Handeln	
IGV 4	Selfcare Management	
IGV 4.1	Konzepte von Gesundheit, Krankheit & Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Modelle von Gesundheit und Krankheit • Physiologie und Pathophysiologie von Stress und Entlastung • Gesundheitsgefahren der Gesundheitsfachberufe • Prävention und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben • Selbstmanagement: Sich selbst strukturieren • Tools und Übungen zur Bestimmung eigener Ressourcen, Stressoren und Bedürfnisse • Konzepte der Selbstfürsorge, Stress bewältigen
IGV 4.2	Konzepte und Tools der Selbstfürsorge	
IGV 5	Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen in Theorie und Praxis	
IGV 5.1	Grundlagen der Hygiene & Mikrobiologie	Anrechnung
IGV 5.2	Berufsspezifische Konzepte und Methoden pflegerischen und therapeutischen Handelns	
IGV 5.3	Praxisphase	

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 6	Rechtliche Rahmenbedingungen	
IGV 6.1	Berufsgesetz im Kontext der deutschen Rechts- und Gesetzeslage	Anrechnung
IGV 6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung und Arbeitswelt in Deutschland	
IGV 7	Wissenschaftliche Kompetenzen I	
IGV 7.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasiertes Arbeiten im Gesundheitsfachberuf • Grundlagen der Wissenschaftstheorien • Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Forschung im Gesundheitssektor • Grundlagen und Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens • Einführung in Forschungsmethoden, Studiendesigns und Grundlagen wissenschaftlicher Forschungsprozesse • Methoden der Literaturrecherche, Literaturbeschaffung und – Bewertung • Planung, Gliederung und Anfertigung wissenschaftlicher Textsorten
IGV 7.2	Wissenschaftl. Literatur und wissenschaftliches Schreiben	
IGV 8	Advanced practice in Healthcare	
IGV 8.1	Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Arten, Struktur und Tools im Projektmanagement • Moderation, Projektbericht • Risikomanagement, Projektevaluation • Akteure im Gesundheitssystem • Kooperation und Vernetzung im Gesundheitswesen • Modelle der Steuerung von interdisziplinärer Versorgung, u.a. Case Management, • Reformen im Gesundheitssystem; aktueller Stand und Perspektiven • Programme und Konzepte der integrierten gesundheitlichen Versorgung • Überblick über digitale Versorgungsangebote im Gesundheitswesen • Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten, BigData • Anwendungsgebiete von Telemedizin, eHealthcare, mHealth • mobile Medizintechnik-Systeme, Gesundheits-Apps • Datenschutz und rechtliche Bedingungen im Zusammenhang mit digitaler Gesundheitsversorgung
IGV 8.2	Konzepte und Modelle der Versorgung von Patientinnen und Patienten	
IGV 8.3	Digitalisierung im Gesundheitswesen	
IGV 9	Sozialwissenschaften und Psychologie als Bezugsdisziplinen	
IGV 9.1	Grundlagen sozialer Gefüge und Kommunikationssituationen	Anrechnung
IGV 9.2	Pädagogik im Kontext von Gesundheitsfachberufen	
IGV 9.3	Grundlagen der Psychologie	
IGV 10	Gesundheitsförderung in Theorie und Praxis	
IGV 10.1	Berufsspezifische Konzepte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention	Anrechnung
IGV 10.2	Praxisphase	

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 11	Public Health	
IGV 11	Public Health	<ul style="list-style-type: none"> • Public Health und das Gesundheitssystem • Gesundheitssysteme und ihre Finanzierung im internationalen Vergleich • Gesundheit & Sozialraum • Krankheitsbilder und Versorgungsstrukturen • Aktuelle und zukünftige Herausforderungen im System national und international Gesundheitsförderung und Prävention auf nationaler Ebene Gesundheitsökonomie und -soziologie
IGV 12	Menschliche Entwicklung & Lebensphasen	
IGV 12.1	Physiologie und Pathologie menschlicher Entwicklung und Lebensphasen	Anrechnung
IGV 12.2	Berufsspezifische Unterstützung der Entwicklung und Lebensführung von Menschen aller Altersstufen	
IGV 12.3	Praxisphase	
IGV 13	Interdisziplinäres Arbeiten in Theorie und Praxis	
IGV 13.1	Berufsspezifische Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen	Anrechnung
IGV 13.2	Praxisphase	
IGV 14	Teammanagement	
IGV 14.1	Grundlagen der Teamarbeit und Teamführung	<ul style="list-style-type: none"> • Teamstrukturen und Teamprozesse • Teamführung, Teamentwicklung • Führungsmodelle • Praxis der Teamarbeit im Gesundheitswesen
IGV 14.2	Teamarbeit am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Praxis interkultureller Teams, insbesondere im Gesundheitswesen • Tools für Teamkommunikation und Sitzungen • Konfliktmanagement • Grundlagen der Moderation
IGV 15	Wissenschaftliche Kompetenzen II	
IGV 15.1	Einführung in statistische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Induktive Ansätze im Forschungsprozess • Deduktive Ansätze im Forschungsprozess
IGV 15.2	Qualitative und Quantitative Methodologie & Forschungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> • Journal Club • Aktueller Forschungsstand im Kontext der Gesundheitsfachberufe • Erkenntnisgewinn aus empirischen Arbeiten
IGV 15.3	Methodik der Literararbeiten, Konzept- und Produktentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsrelevante Forschungsfragen und Entwicklung empirischer Forschungsskizzen • Evaluation von Leitlinien im Kontext der Versorgungslandschaft
IGV 15.4	Evidence based Practice	<ul style="list-style-type: none"> • Kritischen Evaluation biomedizinischer Testverfahren • Evidenzbasierte Medizin
IGV 16	Berufliche Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen in Theorie und Praxis I	
IGV 16.1	Berufsspezifische Planung, Durchführung und Evaluation der Versorgung von Patientinnen und Patienten	Anrechnung
IGV 16.2	Praxisphase	
IGV 17	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Siehe aktueller Studienplan

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 18	Berufliche Handlungskompetenz in Gesundheitsfachberufen in Theorie und Praxis II	
IGV 18.1	Berufsspezifische Planung, Durchführung und Evaluation der Versorgung von Patientinnen und Patienten in komplexen Situationen	Anrechnung
IGV 18.2	Praxisphase	
IGV 19	New Work im Gesundheitswesen	
IGV 19.1	Grundlagen von Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Modelle und aktuelle Evidenzen zu Gesundheit, Motivation, Sinn und Zufriedenheit am Arbeitsplatz • Changemanagement • Organisationsformen, • agiles Arbeiten, • Arbeit 4.0 • New Work: vom Ursprungskonzept zur heutigen Bedeutung • New Work Mindset • New Work Praxis: Bedingungen, Skills und Tools für die Arbeitswelt der Zukunft • Chancen und Grenzen von New Work im Gesundheitswesen • Personalführung und Kommunikation in der neuen Arbeitswelt
IGV 19.2	Organisation und Arbeit im Wandel	
IGV 19.3	Arbeitswelt der Zukunft	
IGV 20	Evidenzbasierte Praxis inkl. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	
IGV 20.1	Praxissemester	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Tätigkeit im Betrieb gemäß individueller Vereinbarungen • erworbenes Wissen in der Praxis umsetzen mit dem Schwerpunkt der interdisziplinären Zusammenarbeit und Koordination • oder: Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten im Gesundheitswesen • oder: Teamleitung • Übertragene Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich bearbeiten • Analyse und Reflexion der Praxiserfahrungen nach Einsatzgebiet
IGV 20.2	praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	Siehe aktueller Studienplan
IGV 21	Community Health	
IGV 21.1	Community Health in Theorie und Praxis	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte von Diversity • Diversität und Vulnerabilität in der Gesundheit • Sozialraum und Gesundheit • Sozialraumbezogene Konzepte der Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsversorgung • Leitkonzepte von Community Health • Einsatzbereiche von Therapie- und Gesundheitsberufe im Kontext von Community Health • Das Modell des Gesundheitszentrums • Community Health Instrumente • Netzwerkarbeit • Praxisbeispiele
IGV 21.2	Gesundheitsfachberufe im Kontext von Community Health	
IGV 22	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Siehe aktueller Studienplan

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 23	Bachelorarbeit mit Fachgespräch	
IGV 23.1	Bachelorarbeit	In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt drei Monate.
IGV 23.2	Fachgespräch	Das Fachgespräch wird vorbereitend auf die Erstellung der Bachelorarbeit absolviert. Hierbei wird eine erste Strukturierung der Thematik vorgenommen.